

Postabonnements auf reichsdeutsche Zeitungen in Oesterreich. — Infolge von Verhandlungen des österreichischen Handelsministeriums mit dem Deutschen Reiche werden vom 1. Januar 1901 ab in Oesterreich Postabonnements auf reichsdeutsche Zeitungen nur unter denselben Bedingungen angenommen werden, wie im Verkehr mit dem übrigen Auslande. Das zur Zeit noch bestehende Mißverhältnis, wonach in einigen Fällen reichsdeutsche Zeitschriften in Oesterreich geringeren Gebühren unterliegen als im Deutschen Reiche, wird damit beseitigt sein.

Verbotene Aufführung. — Mit der Beurteilung des Aufhebungsverbots eines Lustspiels hatte sich in diesen Tagen das königliche Preussische Oberverwaltungsgericht zu beschäftigen. Es handelte sich um ein Stück von R. Jaffe: „Der Außenseiter“, das der Direktor des Lessingtheaters in Berlin, Neumann-Hofer, bei der Polizei eingereicht hatte. Die Polizei verbot die Aufführung, und eine Beschwerde des Dichters und des Theaterdirektors beim Oberpräsidenten hatten keinen Erfolg. Beide beschritten nun den Weg der Klage beim Oberverwaltungsgericht. In der Verhandlung trat Rechtsanwalt Fuchs lebhaft für die Freigabe des Stückes ein und betonte, der Dichter beabsichtige, ein Herrbild der Sport- und Lebewelt zu entwerfen, wie es im Prozeß gegen die Harmlosen zu Tage getreten sei; es liege ihm fern, die Aristokratie überhaupt schildern zu wollen. Für das Publikum, das das Lessingtheater zu besuchen pflege, sei eine Gefahr infolge der Aufführung des Stückes auf keinen Fall zu besorgen. Der Oberpräsident, der durch Regierungsrat Dumrath vertreten war, machte geltend, es handele sich bei dem Lustspiel „Der Außenseiter“ keineswegs um eine Schilderung der Sport- und Lebewelt, wo gute Sitten und Manieren lagen Moralanschauungen gewichen seien, sondern um eine Zeichnung der nach Ansicht des Verfassers besten Gesellschaft, wie schon ein Blick in das Personenverzeichnis des Stückes zeige. Diese Gesellschaft sei nach Schilderung des Verfassers zwar äußerlich anständig und wahre den Schein der Vornehmheit, sei aber innerlich durchweg unsittlich; alle Glieder huldigten dem in dem Stücke ausgesprochenen Satze: „es nur nicht zum Skandal kommen zu lassen“. Der Held des Stückes werde in diese unmoralische Gesellschaft verschlagen, wo seine Umgangsform und Lebensanschauung so sehr gegen seine Umgebung abstächen, daß man ihn den „Außenseiter“ nenne. Gerade in der Schilderung des Gegensatzes zwischen der adligen Gesellschaft und dem bürgerlichen Leutnant liege das Anstößige. Es fehle dem Stück an allem, was das Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung über das Stück „Les Amants“ von Maurice Donnay verlangte, damit derartige Stücke genehmigungsfähig werden können, nämlich eine in dem Stück selbst liegende, ganz augenfällige Kennzeichnung der geschilderten Zustände als unsittlich und mißbilligenswert. Das Oberverwaltungsgericht beschloß, das Urteil erst später zu verkünden.

Personalmeldungen.

Jubiläum. — Eine weitergehende Aufmerksamkeit wird die Buchhandlungsgehilfenschaft im allgemeinen und diejenige Berlins

im besonderen einer Feier zuwenden, die Herr Emil Kupfer in Berlin in den nächsten Tagen begehen wird.

Dieser wackere Kämpfer für die Interessen des Jungbuchhandels sieht am 1. Oktober d. J. auf eine vollendete 25jährige Mitarbeiterchaft in der dortigen Firma A. Usher & Co. zurück, und weite Kreise des Buchhandels werden sich gewiß gern den Glückwünschen und Kundgebungen anschließen, die ihm aus seiner Umgebung zu diesem Ehrentage zugebracht sind.

Kupfer gehört zu den sechsten Jüngern des Buchhandels. Bald nach seiner bei F. A. Brockhaus in Leipzig vollendeten Lehrzeit begab er sich nach Wien, um mehrere Jahre hindurch der Firma Moritz Perles seine Dienste zu widmen. Dieser Stellung folgte dann die jetzige langjährige und ersprießliche Berliner Wirksamkeit, die dem Jubilar auch eine Lebensgefährtin brachte und Berlin zu seiner zweiten Heimat werden ließ.

In Wien und Berlin, wahrscheinlich auch schon vorher in Leipzig, bekundete Herr Kupfer ein lebhaftes Interesse sowohl für das Vereinsleben im besten Sinne, als auch für den Ausbau des „Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfen-Verbandes“, in dessen Aufgaben er förmlich aufzugehen schien, wie für alles andere, was dem Wohle des Jungbuchhandels zu dienen geeignet war.

Schon der „Buchfink“ in Wien zählte Herrn Kupfer zu seinen eifrigsten Mitgliedern; aber unendlich mehr schuldet ihm der „Krebs“ in Berlin, der seine Anerkennung und Dankbarkeit auch durch viele Beweise, zuletzt durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, zum Ausdruck gebracht hat.

Volle fünfundzwanzig Jahre gehört Emil Kupfer dem „Krebs“ als Mitglied an und in dieser langen Zeit hat er in den verschiedensten Aemtern für ihn in nie ermüdender Thätigkeit nach allen Richtungen hin gewirkt. Sein Name ist mit der Entwicklung dieses Vereins eng verbunden und wird in dessen Geschichte unvergänglich sein. Herr Kupfer ist auch der Mitbegründer der „Stellenvermittlung des Krebs“, die als erstes derartiges Unternehmen im Jahre 1880 ins Leben trat und als deren Organisator und langjähriger Leiter er sich bedeutende Verdienste um die gesamte Gehilfenschaft, nicht nur Berlins, erworben hat.

Für die Bestrebungen des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfen-Verbandes entfaltete Herr Kupfer bei den verschiedensten Gelegenheiten eine erfolgreiche Thätigkeit in Rede und Schrift; als Vertrauensmann des Kreises Brandenburg waltete er bis zu seinem im Jahre 1897 aus Gesundheitsrücksichten erfolgten Rücktritt. Diejenigen in erster Linie, die mit ihm an gleicher Stelle wirkten, bewundern noch heute an ihm die erstaunliche Arbeitskraft, Schaffens- und Opferfreudigkeit, die der Jubilar zu jeder Zeit an den Tag gelegt hat. Daß er auch seinen Chefs immer ein wertvoller Mitarbeiter gewesen ist, finden wir in der schon vor langer Zeit erfolgten Procura-Erteilung bestätigt.

Möge der Jubilar, in Gemeinschaft mit seiner Gattin, den bevorstehenden Ehrentag gesund und fröhlich begehen, möge dieser Tag ihn hoffnungs- und freudenvoll hinübergeleiten in eine weitere lange, mit reichem Segen erfüllte Zukunft.

Dies ist der Wunsch ungezählter Berufsgenossen. * *

Sprechsaal.

Nachträglicher Ausgleich einer irrtümlichen Preisberechnung.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 214.)

II.

Eine Verpflichtung zur Nachzahlung kann meines Erachtens für den Abonnenten nicht vorliegen.

Der Lieferung eines Journals an einen Abonnenten liegt rechtlich ein Lieferungsvertrag zu Grunde, der sich immer nur auf einen Jahrgang des Journals erstreckt. Wenn auch der Buchhändler für gewöhnlich den neuen Jahrgang des Journals ohne besondere neue Bestellung an seinen Abonnenten weiterliefert, so hat dieser doch das Recht, die Annahme des neuen Jahrgangs zu verweigern, auch wenn er ihn vorher nicht förmlich abbestellt hat.

Nun wird ein solcher Lieferungsvertrag auf Grund besonderer Merkmale, wie Erscheinungsform, Preis, Umfang des Journals, Ausstattung u. s. w., geschlossen. Eine Aenderung dieser Merkmale berechtigt den Abonnenten zur sofortigen Aufhebung des Vertrags, ja unter Umständen zur Rückgabe des bereits Empfangenen unter Geltendmachung des Anspruchs auf Zurückzahlung des Betrages. Die Aenderung des Preises ist aber eines der wichtigsten Momente in dem Verhältnisse des Vertrages, und unter allen Umständen hätte dem Abonnenten vor Eintritt in das Abonnement des neuen Jahrgangs erst Mitteilung von dieser Preiserhöhung gemacht werden und ihm die Möglichkeit gegeben werden müssen, auf Grund des neuen Merkmals einen

neuen Lieferungsvertrag einzugehen, oder aber das Journal abzubestellen. Ist dies vom Sortimenter aus Versehen unterlassen worden, so bildet lediglich der bisherige, auf Grund des alten Preises geschlossene Vertrag die rechtliche Grundlage, und dem Abonnenten kann eine Nachzahlung — noch dazu auf mehrere Jahrgänge — nicht zugemutet werden. Dies würde ja auch einen Zwang zum Abonnement bedeuten, und von der Ausübung eines solchen Zwanges weiß das Recht nichts. —j—

„Bücher gratis?“

(Vgl. Nr. 221 d. Bl.)

II.

Die Anregung in Nr. 221 d. Bl., der Börsenverein möge ein Rundschreiben für seine Mitglieder herstellen, wodurch Bitten um Bücherschenkungen gleichlautende Ablehnung erfahren, scheint mir ein praktischer, leicht und billig durchführbarer Vorschlag zu sein. Möge er bald Verwirklichung finden!

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß auch dem immer schlimmer werdenden Treiben mit Rezensionsexemplaren etwas Einhalt geboten werden könnte, wenn die Verleger einheitlich — unter der Autorität des Börsenvereins, andernfalls des Verlegervereins — vorgehen könnten. Damit würde dem Verlag wie Sortiment ein Dienst erwiesen; nur das „moderne Antiquariat“ dürfte der Beschädigte sein.

Berlin.

E. H.

